



**Organisationsreglement
(OgR)**

für den

Gemeindeverband Koppigen



Inhaltsverzeichnis

VERBAND	3
ORGANISATION	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	5
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	7
VERBANDSRAT	9
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	11
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	11
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	12
ANGESTELLTE	12
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	12
VERANTWORTLICHKEIT	12
WÄHLBARKEIT	12
UNVEREINBARKEIT	12
PROTOKOLL.....	13
VERFAHREN	13
ALLGEMEINES	13
ABSTIMMUNG ÜBER SACHGESCHÄFTE	15
WAHLEN	16
FINANZIELLES	17
BEITRITT, ÜBERTRITT, AUFLÖSUNG GEMEINDEVERBAND	19
INFORMATION	19
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	22
SCHULKOMMISSION SCHULE REGIO KOPPIGEN	22
FRIEDHOFKOMMISSION	23
BIBLIOTHEKSKOMMISSION	24
FEUERWEHRKOMMISSION.....	24
BÜRGERBUSKOMMISSION	25
GÜGGUPOSCHTKOMMISSION	26
ANHANG II: SCHULWEGSICHERUNG	27



Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form gilt sinngemäss.

Verband

- Verbandsgemeinden **Art. 1** Die Gemeinden Alchenstorf, Hellsau, Höchstetten, Koppigen und Willadingen bilden den Gemeindeverband Koppigen.
- Sitz **Art. 2** ¹ Sitz des Verbandes ist Koppigen.
² Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Emmental.
- Zweck **Art. 3** Dem Verband obliegen:
a) Schule Regio Koppigen
b) Feuerwehr Regio Koppigen
c) Bestattungswesen
d) Kadaverbeseitigung
e) Bibliothek
f) Beteiligung an der Herausgabe des Anzeigers mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden
g) Gugguposcht
h) Schulwegsicherung
i) Schülertransport
j) Bürgerbus
- Schule Regio Koppigen **Art. 4** ¹ Der Verband führt unter dem Namen **Schule Regio Koppigen**
- Kindergarten
- Primarschule und die Sekundarstufe I
- Tagesschule
- Schulsozialarbeit
² Der Verband erlässt ein Schulreglement, insbesondere über die Ausgestaltung des Schulangebotes und soweit nicht in diesem Reglement geregelt, über die Organisation der Schule Regio Koppigen.
- Feuerwehr Regio Koppigen **Art. 5** ¹ Der Verband nimmt unter dem Namen **Feuerwehr Regio Koppigen** die Schadenbekämpfung gemäss Art. 13 ff Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11) wahr, insbesondere:
a) die Bekämpfung von Feuer-, Elementar- und anderen Schadenergebnissen (Art. 13 FFG)
b) die Hilfeleistung in anderen Notfällen, insbesondere wenn Personen gefährdet sind (Art. 14 FFG)
c) die Unterstützung benachbarter Feuerwehren, die Schadenereignisse nicht selbst bewältigen können (Art. 15 FFG).



² Die Erhebung der Ersatzabgabe (Art. 28f FFG) und der Löschgebühr bleibt Sache der Mitgliedergemeinden.

³ Der Verband kann von Nachbargemeinden die Aufgaben aus dem Bereich der Schadensbekämpfung vertraglich übernehmen.

⁴ Der Verband erlässt ein Feuerwehrreglement über die Organisation der Feuerwehr Regio Koppigen.

⁵ Der Verbandsrat erlässt eine Feuerwehrverordnung.

Friedhof	Art. 6 Der Verband erlässt ein Friedhof- und Bestattungsreglement.
Kadaver	Art. 7 Der Verband schliesst sich einer regionalen Kadaversammelstelle an.
Bibliothek	Art. 8 Der Verbandsrat erlässt eine Bibliotheksregelung für die Bibliothek Regio Koppigen.
Beteiligung Anzeiger	Art. 9 Der Verband beteiligt sich an der Herausgabe des Anzeigers.
Gügguposcht	Art. 10 Der Verband unterstützt die Gügguposcht als Informationsmittel in den Verbandsgemeinden.
Schulwegsicherung	Art. 11 Der Plan im Anhang II bezeichnet die aktuellen Schulwege.
Schülertransport	Art. 12 Der Verbandsrat erlässt eine Schulweg- und Schulbusverordnung.
Bürgerbus als Teilaufgabe	Art. 13 Der Verband führt unter dem Namen Bürgerbus eine Buslinie für die Verbandsgemeinden Hellsau und Höchstetten (Teilaufgabe).

Organisation

Organe	Art. 14 Die Organe des Verbandes sind: <ul style="list-style-type: none">– die Verbandsgemeinden– die Abgeordnetenversammlung– der Verbandsrat– die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind– das Rechnungsprüfungsorgan– das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal
--------	--



Verbandsgemeinden

Befugnisse	<p>Art. 15 Die Verbandsgemeinden beschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Verbandsaufgaben (Art. 3) zu ändern– weitere Gemeinden in den Verband aufzunehmen– den Verband aufzulösen– über Initiativen, sofern sie in ihre Kompetenz fallen– Geschäfte, wenn ein Referendum zustande gekommen ist (Art. 31 Bst. a)– wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
Verfahren	<p>Art. 16 ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.</p> <p>² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich mit.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.</p>
Zuständigkeit in den Verbandsgemeinden	<p>Art. 17 ¹ Die Verbandsgemeinden bestimmen in ihren Erlassen die Zuständigkeit für die Beschlüsse über die Anträge der Abgeordnetenversammlung.</p> <p>² Die Gemeinderäte unterbreiten die Abstimmungsfragen dem zuständigen Gemeindeorgan unverändert.</p>
Mehr	<p>Art. 18 Ein Antrag zu Art. 15 ist angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.</p>
Initiative	<p>Art. 19 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens 100 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder von den Gemeinderäten von mindestens drei Verbandsgemeinden unterzeichnet ist– innert der Frist nach Art. 20 eingereicht ist– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
Einreichung	<p>Art. 20 ¹ Das Initiativbegehren ist dem Sekretariat bekannt zu geben.</p> <p>² Es ist innert sechs Monaten ab Bekanntgabe beim Sekretariat einzu-</p>



reichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

⁴ Das Sekretariat lässt in den Verbandsgemeinden die Unterschriften bestätigen (analog den kantonalen Vorgaben).

Ungültigkeit

Art. 21 ¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 19 Abs. 2, verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Vertreter und Initianten vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Verbandsrat den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn dieser allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

Art. 22 Über die Initiative beschliessen:

- die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten
- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten seit Eingang

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung

Art. 23 ¹ Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gelten die Art. 16 Abs. 2 und 3, Art. 17 und 18 dieses Reglements sinngemäss.

Referendum, Grundsatz

Art. 24 ¹ Die Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte können verlangen, dass Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung (Art. 31 Bst. a) den Verbandsgemeinden zum Beschluss unterbreitet werden.

² Die Referendumsfrist beträgt sechzig Tage seit der Veröffentlichung.

Bekanntmachung

Art. 25 ¹ Das Sekretariat macht Beschlüsse gemäss Art. 24 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- die Referendumsfrist
- die Anzahl der benötigten Unterschriften
- die Einreichungsstelle
- den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen

Zustandekommen

Art. 26 ¹ Die Gemeinderäte von mindestens zwei Verbandsgemeinden oder mindestens 100 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden bringen das Referendum zustande.



² Das Begehren wird beim Sekretariat eingereicht.

³ Das Sekretariat lässt die Unterschriften in den Verbandsgemeinden bestätigen (analog den kantonalen Vorgaben).

Abgeordnetenversammlung

- Zusammensetzung **Art. 27** ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.
- ² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung
- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben
 - b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt
- Weisungen **Art. 28** ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.
- Verfahren und Ausstand **Art. 29** Die Verfahrensvorschriften gemäss Art. 58 ff gelten sinngemäss.
- Stimmkraft der Verbandsgemeinden **Art. 30** ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über folgende Anzahl Stimmen:
- | | |
|--------------------------|------------------|
| a) Gemeinde Alchenstorf: | 3 Stimmen |
| b) Gemeinde Hellsau: | 2 Stimmen |
| c) Gemeinde Höchstetten: | 2 Stimmen |
| d) Gemeinde Koppigen: | 8 Stimmen |
| e) Gemeinde Willadingen: | 2 Stimmen |
| | total 17 Stimmen |
- ² Das Protokoll der Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.
- Befugnisse **Art. 31** Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:
- a) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - neue Ausgaben von mehr als CHF 500'000.00
 - Reglemente, vorbehältlich Art. 15
 - b) abschliessend:
 - neue Ausgaben von CHF 50'000.00 bis CHF 500'000.00
 - die Jahresrechnung
 - das Budget und die Gemeindebeiträge
 - c) Anträge zu den Geschäften nach Art. 15



- d) Schulstandorte zu eröffnen oder zu schliessen
- e) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

Wahlen

Art. 32 Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a) ihren Präsidenten
- b) ihren Vizepräsidenten
- c) den Präsidenten des Verbandsrates
- d) die übrigen Mitglieder des Verbandsrates
- e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist

Ausgaben und Nachkredite

Art. 33¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Finanzanlagen in Immobilien
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- Verzicht auf Einnahmen
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

² Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verbandsrat.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 34 Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben zwanzigmal kleiner als für einmalige.



Verbandsrat

Verbandsrat

Art. 35 ¹ Der Verbandsrat besteht inkl. Präsidium aus sieben Mitgliedern.

² Er setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Alchenstorf	1 Mitglied
Gemeinde Hellsau	1 Mitglied
Gemeinde Höchstetten	1 Mitglied
Gemeinde Koppigen	3 Mitglieder
Gemeinde Willadingen	1 Mitglied

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

⁴ Die höchstzulässig ununterbrochene Amtszeit für die Mitglieder des Gemeindeverbandsrat wird auf drei volle Amtsperioden zu je vier Jahren beschränkt; angebrochene Amtsperioden von zwei und mehr Jahren zählen als volle Amtsperiode.

Wird ein Mitglied des Verbandsrates zum Präsidenten gewählt, beginnt die Amtszeitbeschränkung von vorne.

Allgemein

Art. 36 ¹ Dem Verbandsrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Verbandes, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst abschliessend über
- einmalige neue Ausgaben bis Fr. 50'000.-
- gebundene Ausgaben

³ Der Verbandsrat verfügt über einen freien Kredit von Fr. 5'000.00 im Jahr. Er stellt ihn in das Budget ein.

⁴ Er bereitet die Geschäfte der Abgeordnetenversammlung vor und stellt ihr Antrag.

Befugnisse

Art. 37 Anstellungsbehörde für das gesamte Personal (ausser Lehrkräfte) ist der Verbandsrat. Er ist auch oberste Entscheidbehörde in Personal- und Gehaltsfragen.

Schulen

Art. 38 ¹ Der Verbandsrat stellt die Schulleitung an.

² Er regelt die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden in den Bereichen Kindergarten und Volksschule mittels Vertrags.

³ Er beschliesst über die Eröffnung oder Schliessung von Klassen.

Organisation

Art. 39 ¹ Der Verbandsrat wählt seinen Vizepräsidenten selbst.

² Er weist seinen Mitgliedern soweit erforderlich ein Ressort zu.



³ Er kann bestimmte Aufgaben an einen aus seiner Mitte bestellten Ausschuss delegieren.

Unterschrift

Art. 40 ¹ Der Präsident des Verbandsrates und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Verband.

² Ist der Präsident des Verbandsrates verhindert, unterschreibt der Vizepräsident oder ein Verbandsratsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Verbandsratsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Finanzverwalter. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Verbandsratsmitglied.

⁴ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Es regelt die Unterschriftenberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 41 ¹ Der Finanzverwalter zahlt eine Rechnung zusammen mit dem Präsidenten, wenn

- der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt hat)
- der zuständige Kommissionspräsident oder der Ressortverantwortliche Finanzen sie zur Zahlung angewiesen hat

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist der Präsident des Verbandsrates zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 42 ¹ Der Präsident des Verbandsrates lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Zwei Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 43 ¹ Der Präsident des Verbandsrates teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 44 ¹ Der Verbandsrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 45 ¹ Die Verfahrensvorschriften der Abgeordnetenversammlung gelten sinngemäss.



² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

⁴ Der Verbandsrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Protokoll

Art. 46 ¹ Verbandsrats-Protokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gelten Art. 56 und 57.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

⁴ Ein Exemplar des Beschlussprotokolls ist der Gemeindeverwaltung jeder Verbandsgemeinde zu Händen der Gemeinderäte zuzustellen.

Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 47 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

Das Rechnungsprüfungsorgan untersteht keiner Amtszeitbeschränkung.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 48 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet es der Abgeordnetenversammlung Bericht.

Ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 49 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Verbandsrat Antrag. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts und besondere Kompetenzen gemäss Anhang I bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Verbandsrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 50 Dieses Reglement zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.



Nichtständige Kommissionen

- Einsetzung **Art. 51** ¹ Die Abgeordnetenversammlung oder der Verbandsrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- ² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für Nichtständige Kommissionen.

Angestellte

- Angestellte **Art. 52** ¹ Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten der Angestellten im Personalreglement.

Allgemeine Bestimmungen

Verantwortlichkeit

- Grundsatz **Art. 53** ¹ Die Verbandsorgane und das Verbandspersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

Wählbarkeit

- Wählbarkeit **Art. 54** Wählbar sind:
- in den Verbandsrat, die in den Verbandsgemeinden Stimmberechtigten
 - in Kommissionen mit Entscheidbefugnissen die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
 - in Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse alle urteilsfähigen Personen

Unvereinbarkeit

- Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss **Art. 55** ¹ Verbandsratsmitglieder dürfen nicht Abgeordnete sein.
- ² Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
- ³ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat angehören.



⁴ Mitglieder des Verbandsrates, einer Kommission oder des Verbandspersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁵ Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft von Mitgliedern des Verbandsrats, einer Kommission oder des Verbandspersonals dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Protokoll

Protokoll Verbandsrat
und Abgeordneten-
versammlung

Art. 56 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Sitzung
- Name des Präsidenten und des Protokollführers
- Zahl der anwesenden Behördenmitgliedern
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a Gemeindegesetz
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschriften

Genehmigung

Art. 57 ¹ Der Sekretär legt das Protokoll spätestens der nächsten Einladung bei.

² Die Protokolle werden beraten und beschlossen.

Verfahren

Allgemeines

Abgeordneten-
versammlung

Art. 58 ¹ Der Verbandsrat lädt die Abgeordneten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen
- im zweiten Halbjahr, um Budget und Gemeindebeiträge zu beschliessen
- innert 30 Tagen, wenn fünf Abgeordnete dies schriftlich verlangen

² Der Verbandsrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Er ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im amtlichen Anzeiger).

Einberufung

Art. 59 ¹ Der Verbandsrat gibt den Abgeordneten Ort, Zeit und Traktanden für die Abgeordnetenversammlung vorher schriftlich bekannt.



Traktanden

Art. 60 ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden sollen.

³ Fünf Abgeordnete können verlangen, dass der Verbandsrat ein Geschäft traktandiert.

Fehler

Art. 61 ¹ Stellt ein Abgeordneter Fehler fest, hat er den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt er einen Hinweis, verliert er das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).

Eröffnung

Art. 62 Der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählenden
- lässt die Anzahl der Abgeordnetenstimmen feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

Beratung

Art. 63 ¹ Die Abgeordneten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Abgeordnete einen Antrag stellt.

Ordnungsantrag

Art. 64 ¹ Die Abgeordneten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Abgeordneten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- die Sprecher der vorberatenden Organe
- die Antragstellenden gemäss Art. 60 Abs. 3 das Wort

Abstimmung über Sachgeschäfte

Abstimmung	<p>Art. 65 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – schliesst die Beratung, wenn sich kein Abgeordneter mehr äussern will – erläutert, wie er abstimmen lassen will – gibt den Abgeordneten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 66 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Abgeordneten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen – lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln – stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
Gruppensieger	<p>Art. 67 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A? - Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, kann der Präsident wie folgt abstimmen lassen: Er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 68 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Abgeordneten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 69 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.</p>



Wahlen

Wahlverfahren

Art. 70

- a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Verbandsrates bekannt. Die anwesenden Abgeordneten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählenden verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
- f) Die Abgeordneten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist
- g) Die Stimmzählenden sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählenden und der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 71)
 - scheidern ungültige Zettel von den gültigen (Art. 72)
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 73 und 74)

Ungültiger Wahlgang

Art. 71 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 72¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 73¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann
- mehr als einmal auf einem Zettel steht
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind

² Die Stimmzählenden und der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 74¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten



Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 76.

Zweiter Wahlgang

Art. 75 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 76 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Finanzielles

Rechnungsführung

Art. 77 ¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

² Der Finanzverwalter legt die Jahresrechnung bis am 31. März dem Verbandsrat vor.

Finanzplanung + Budget

Art. 78 ¹ Der Finanzverwalter und der Verbandsrat erstellen einen Finanzplan und ein Budget.

² Der Verbandsrat informiert die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden über die Ergebnisse der Finanzplanung und des Budgets bis Ende August.

Gemeindebeiträge

Art. 79 ¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss mit Ausnahme von Artikel 80 bis 84 nach Einwohnerzahl.

² Massgebend für die Einwohnerzahl ist der Durchschnitt der zwei dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahre der ständigen Wohnbevölkerung (Publikation Bevölkerungsstatistik der Finanzverwaltung des Kantons Bern).

Besondere Kostenverteiler

a) Schule Regio Koppigen

Art. 80 ¹ Für die Schule Regio Koppigen:
50 % nach Einwohnerzahl
50 % nach Schülerzahl

² Die Schülerzahl wird jährlich auf den 15. September erhoben.



³ Kinder aus anderen Schulkreisen dürfen nur gegen volle Kostenbeteiligung (Schul- und Liegenschaftskosten inkl. Passivzinsen und Abschreibungen, Schulgeld- und Gehaltskostenbeitrag) aufgenommen werden.

b) Feuerwehr Regio Koppigen

Art. 81 ¹ Die Verbandsgemeinden tragen entsprechend ihrem von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern ermittelten Schutzwertfaktor an die Deckung des Aufwandüberschusses und der Investitionen der Feuerwehr Regio Koppigen bei.

² Der ermittelte Schutzwertfaktor (Abs. 1) wird jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.

Anschlussgemeinden

Art. 82 Zwischen dem Verband und Anschlussgemeinden werden Aufwandüberschuss und Investitionen entsprechend der Summe der Schutzwertfaktoren der Verbands- und denjenigen der Anschlussgemeinden aufgeteilt.

Anschlussbeiträge

Art. 83 ¹ Anschlussgemeinden entrichten dem Verband Anschlussbeiträge.

² Die Anschlussbeiträge berechnen sich nach Art. 81 Abs.1 und 2.

c) Bürgerbus Teilaufgabe

Art. 84 Die Gemeinden Höchstetten und Hellsau tragen den Aufwandüberschuss der Bürgerbusrechnung nach Einwohnerzahl aufgeteilt (gemäss Art 79).

Zahlungsmodus

Art. 85 ¹ Der Finanzverwalter stellt aufgrund des Budgets quartalsweise Rechnung.

² Der Finanzverwalter rechnet die Beiträge ab, nachdem die Abordnetenversammlung die Jahresrechnung beschlossen hat.

³ Fehlbeträge stellt der Finanzverwalter in Rechnung, Guthaben zahlt er aus.

Haftung

Art. 86 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Bei Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden nach Art. 135 des Gemeindegesetzes.



Beitritt, Übertritt, Auflösung Gemeindeverband

Beitritt weiterer
Gemeinden

Art. 87 ¹ Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

² Das zuständige Organ passt das Reglement den neuen Verhältnissen an.

³ Es legt eine allfällige Einkaufssumme in einer Übergangsbestimmung fest.

Austritt

Art. 88 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge. Sie haften jedoch während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 79) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. Bei kostspieligen Anlagen müssen sie zudem ihren Teil der noch nicht getilgten Anlageschulden des Verbandes übernehmen.

Auflösung

Art. 89 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten
- b) durch Beschluss sämtlicher Verbandsgemeinden

² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

Vermögens- bzw.
Schuldenüberschuss

Art. 90 Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den fünf vorangehenden Jahren zugewiesen.

Information

Information

Art. 91 ¹ Der Verbandsrat informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Der Verbandsrat erlässt eine Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts und zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen.

Form der Mitteilungen

Art. 92 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit können im amtlichen Anzeiger publiziert werden.



Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 93 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I und II tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Januar 2014 auf.

Die Abordnetenversammlung vom 8. September 2021 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Hans Rudolf Lüthi

Die Sekretärin

Martina Scheidegger

Auflagezeugnis

Die Sekretärin des Gemeindeverbands Koppigen hat dieses Reglement vom 5. August bis 8. September 2021 im Sekretariat des Gemeindeverbands Koppigen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. 31 vom 5. August 2021 bekannt.

Die Sekretärin

Martina Scheidegger

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 11. März 2022



Die Verbandsgemeinden haben die Änderung von Art. 3 beschlossen. Die Änderung lag in den Verbandsgemeinden 30 Tage vor der Beschlussfassung öffentlich auf:

Gemeinde Alchenstorf:	Gemeindeversammlung vom 08.12.2021
Gemeinde Hellsau:	Gemeindeversammlung vom 30.11.2021
Gemeinde Höchstetten:	Gemeindeversammlung vom 02.12.2021
Gemeinde Koppigen:	Gemeindeversammlung vom 03.12.2021
Gemeinde Willadingen:	Gemeindeversammlung vom 29.11.2021



Anhang I: Ständige Kommissionen

Schulkommission Schule Regio Koppigen

Mitgliederzahl:	7	Alchenstorf:	1 Mitglieder
		Hellsau:	1 Mitglied
		Höchstetten:	1 Mitglied
		Koppigen:	2 Mitglieder
		Willadingen:	1 Mitglied
Mitglied von Amtes wegen:	Verbandsrat mit Ressort Schule		
Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung:	gleich wie für Verbandsrat Art. 35 Abs. 3 und 4		
Wahlorgan:	Abgeordnetenversammlung		
Sekretariat:	Kommissionsmitglied oder Drittperson		
Übergeordnete Stelle:	Verbandsrat		
Untergeordnete Stellen:	Schulleiter, Tagesschulleiter		
Aufgaben:	Die Schulkommission nimmt die strategische Führung des Kindergartens, der Primarschule und der Sekundarstufe I, der Tagesschule, der besonderen Massnahmen, des Schülertransportes und der Schulsozialarbeit sowie die Aufsicht wahr.		
Sachliche Befugnisse:	a) Schüler		
	– Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige		
	– temporärer Unterrichtsausschluss, Verweigerung der Bewilligung, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen, vorzeitige Schulentlassung		
	b) Pädagogik		
	– Genehmigung Leitbild und der Hausordnung		
	– Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten		
	– Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule		
	– Entscheid über die strategische Ausrichtung der Tagesschulangebote		
	– Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung		
	– Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton		
	c) Organisation		
	– Zuweisung der Stufen und Klassen zu den Standorten		
	– Genehmigung des freiwilligen Schulsports		
	– Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und		



- Schülermitwirkung
- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten)
 - Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan
 - Entscheid über die ausserschulische Benutzung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit
 - Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung
 - Führung der Tagesschule
 - Entscheid über Umfang und Öffnungszeiten der Tagesschulangebote
 - Entscheid über die Kosten der Mahlzeiten in Tagesschulangeboten
 - Organisation Schülertransporte
 - Organisation Schulsozialarbeit

Finanzielle Befugnisse:

- Verfügt über Budgetkredite
- Legt die Höhe der Gebühren für Mahlzeiten der Tagesschule fest

Unterschrift:

Besteller und Schulleitung

Friedhofkommission

Mitgliederzahl:

6

Alchenstorf:	1 Mitglied
Hellsau:	1 Mitglied
Höchstetten:	1 Mitglied
Koppigen:	1 Mitglied
Willadingen:	1 Mitglied

Mitglied von Amtes wegen:

Verbandsrat mit Ressort Friedhof

Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung:

keine

Wahlorgan:

Abgeordnetenversammlung

Sekretariat:

Kommissionsmitglied oder Drittperson

Übergeordnete Stelle:

Verbandsrat

Untergeordnete Stellen:

Totengräber, Friedhofgärtner, Hilfspersonal

Aufgaben:

Gemäss Friedhofreglement

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung der verfügbaren Budgetkredite

Unterschrift:

Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.



Bibliothekskommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Verbandsrat mit Ressort Bibliothek
Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung:	keine
Wahlorgan:	Abgeordnetenversammlung
Sekretariat:	Kommissionsmitglied oder Drittperson
Übergeordnete Stelle:	Verbandsrat
Untergeordnete Stellen:	Bibliotheksleiter
Aufgaben:	Gemäss Bibliotheksregelung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der verfügbaren Budgetkredite
Unterschrift:	Präsident und Bibliotheksleiter im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl:	Mindestens 5 1 Mitglied je Mitgliedsgemeinde
Mitglied von Amtes wegen:	Verbandsrat mit Ressort Feuerwehr
Wahlorgan:	Abgeordnetenversammlung
Sekretariat:	Kommissionsmitglied oder Drittperson
Übergeordnete Stelle:	administrativ: Verbandsrat fachlich: Gebäudeversicherung / Regierungsstatthalter
Untergeordnete Stelle	Feuerwehrkommandant
Aufgaben:	Führung und Leitung der Feuerwehr Regio Koppigen Planung und Koordination der Aufgabenerfüllung der Feuerwehr Regio Koppigen
Befugnisse	
a) allgemein:	Wahrnehmung aller Aufgaben aus dem Aufgabebereich Feuerwehr, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
b) sachlich:	Antrag auf Ernennung des Feuerwehrkommandanten an den Verbandsrat



	Auf Antrag des Feuerwehrkommandanten Ernennung, Versetzung, Beförderung und Entlassung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten Entlassung ungeeigneter Feuerwehrdienstleistender
	Entscheid über Entlassungsgesuche vom aktiven Wehrdienst Entscheid über Einteilung in den aktiven Wehrdienst Erhebung von Bussen
c) fachlich:	Erlass von Konzepten über die Ausbildung die Materialstandorte die Alarmierung Erlass von Pflichtenheften Entscheid über Kursverpflichtungen Erlass eines Organigramms der Feuerwehr Regio Koppigen
d) finanziell:	Verwendung der verfügbaren Budget- oder Verpflichtungskredite
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Bürgerbuskommission

Mitgliederzahl:	3 1 Mitglied der Gemeinde Hellsau 1 Mitglied der Gemeinde Höchstetten 1 Vertreter Verbandsrat
Mitglied von Amtes wegen:	Verbandsrat mit Ressort Bürgerbus
Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung:	keine
Wahlorgan:	Abgeordnetenversammlung
Sekretariat:	Kommissionsmitglied oder Drittperson
Übergeordnete Stelle:	operativ: Gemeinderat Hellsau und Höchstetten administrativ: Verbandsrat fachlich: Bundesamt für Verkehr (BAV) Amt für öffentlichen Verkehr (AöV)
Untergeordnete Stelle:	Buschauffeur
Aufgaben:	Koordination des Linien- und Schulbusbetriebes (Linienführung, Fahrpläne etc.) Wahl und Einsatzplanung der Chauffeure



Befugnisse:

a) allgemein:

Wahrnehmung aller Aufgaben aus dem Aufgabenbereich Bürgerbus, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

b) finanziell:

Verwendung der verfügbaren Budgetkredite

Unterschrift:

Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Gügguposchkommission

Mitgliederzahl:

5 – 10

Mitglied von Amtes wegen:

Verbandsrat mit Ressort Gügguposcht

Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung:

keine

Wahlorgan:

Abgeordnetenversammlung

Sekretariat:

Kommissionsmitglied oder Drittperson

Übergeordnete Stelle:

Verbandsrat

Untergeordnete Stellen:

keine

Aufgaben:

Erstellen Infoblatt/Zeitschrift (Gügguposcht)

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung der verfügbaren Budgetkredite

Unterschrift:

Mitglied Kommission und zuständiger Verbandsrat

Anhang II: Schulwegsicherung



